Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2569

14. 02. 79

Sachgebiet 8

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Durchführung des Abkommens vom 7. Januar 1976 über Soziale Sicherheit
— Drucksache 8/2435 —

A. Problem

Das deutsch-amerikanische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 7. Januar 1976 bedarf näherer Regelungen für seine Durchführung.

B. Lösung

Mit der Vereinbarung soll die Durchführung durch die zuständigen Stellen in beiden Vertragsstaaten geregelt werden. Sie enthält insbesondere Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe der deutschen und amerikanischen Stellen, die gegenseitige Übermittlung von Angaben, z. B. über Versicherungszeiten, das Antragsverfahren, das Verfahren bei Zahlungen durch einen Versicherungsträger in den anderen Vertragsstaat, Einzelheiten des Vollstreckungsverfahrens im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates und die Zustellung von Bescheiden durch die Versicherungsträger an Personen im anderen Vertragsstaat. Die Vereinbarung gibt den beiderseitigen Verbindungsstellen und einzelnen Trägern der Renten-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

versicherung die Möglichkeit, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit notwendigen Verwaltungsmaßnahmen unter Beteiligung der zuständigen Behörden gemeinsam festzulegen.

Die materiellrechtliche Bestimmung des Artikels 16 enthält für Verfolgte des Nationalsozialismus, die amerikanische Staatsangehörige sind und sich gewöhnlich in den USA aufhalten, eine Regelung zur Nachentrichtung von Beiträgen in der deutschen Rentenversicherung.

Einstimmiger Ausschußbeschluß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Durchführung des Abkommens vom 7. Januar 1976 über Soziale Sicherheit — Drucksache 8/2435 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 7. Februar 1979

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)	**Sieler**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Sieler

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Durchführung des Abkommens vom 7. Januar 1976 über Soziale Sicherheit — Drucksache 8/2435 — in seiner 128. Sitzung am 18. Januar 1979 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage am 7. Februar 1979 beraten und empfiehlt dem Bundestag einstimmig, dem Gesetz in der Fassung des Regierungsentwurfs zuzustimmen.

Durch die Vereinbarung soll die Durchführung des deutsch-amerikanischen Abkommens über Soziale Sicherheit vom 7. Januar 1976 durch die zuständigen Stellen in beiden Vertragsstaaten geregelt werden. Das Abkommen selbst ist im Jahre 1976 von den deutschen gesetzgebenden Körperschaften gebilligt worden, jedoch noch nicht in Kraft getreten, da das Gesetzgebungsverfahren in den USA noch nicht abgeschlossen ist. Abkommen und Durchführungsvereinbarung sind im Amerikanischen Kongreß bereits eingebracht worden.

Die Vereinbarung enthält vor allem Bestimmungen technischer Art, die zur Anwendung des Abkommens erforderlich sind, insbesondere Bestimmungen über

— die gegenseitige Amtshilfe der deutschen und der amerikanischen Stellen,

— die gegenseitige Übermittlung von Angaben, z. B. über Versicherungszeiten,

— das Antragsverfahren,

— das Verfahren bei Zahlungen durch einen Versicherungsträger in den anderen Vertragsstaat,

— Einzelheiten des Vollstreckungsverfahrens im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates und

— die Zustellung von Bescheiden durch die Versicherungsträger an Personen im anderen Vertragsstaat.

Die Vereinbarung gibt den beiderseitigen Verbindungsstellen und einzelnen Trägern der Rentenversicherung die Möglichkeit, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit notwendigen Verwaltungsmaßnahmen unter Beteiligung der zuständigen Behörden, auf

deutscher Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, zu vereinbaren.

Artikel 16 enthält eine Bestimmung materiellrechtlicher Art. Sie bringt unter Neueröffnung der am 31. Dezember 1975 abgelaufenen Nachentrichtungsfristen für Verfolgte des Nationalsozialismus amerikanischer Staatsangehörigkeit mit gewöhnlichem Aufenthalt in den USA ein Recht zur Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen in der deutschen Rentenversicherung. Die erforderlichen Anträge sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Durchführungsvereinbarung zu stellen.

Geregelt wird im einzelnen die Nachentrichtung für die Zeit vom 1. Januar 1976 bis zum 31. Dezember 1973 in Anlehnung an das bis zum 30. September 1975 befristete allgemeine Nachentrichtungsrecht nach dem Rentenreformgesetz 1972. Im Prinzip werden Rechte gewährt, von denen — im Gegensatz zu den Verfolgten amerikanischer Staatsangehörigkeit in den USA — die Verfolgten an anderen Staaten, vor allem in Israel und Kanada, auf Grund von Abkommensregelungen bereits bis zum 30. September 1975 Gebrauch machen konnten.

Im Zusammenhang damit steht die Neueröffnung des ebenfalls bis zum 30. September 1975 befristeten Sondernachentrichtungsrechts auf Grund der Wiedergutmachungsregelungen nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 für die Zeit vom 1. Januar 1933 bis eventuell zum 31. Januar 1971. Die Neueröffnung hat vor allem Bedeutung für das mit Wirkung vom 4. Mai 1975 eingeführte und bis zum 31. Dezember 1975 befristete Nachentrichtungsrecht sog. ausbildungsgeschädigten Verfolgten, d. h. Personen, die durch die Verfolgungsmaßnahmen in ihrer Ausbildung geschädigt worden sind und vor der Verfolgung noch nicht in der deutschen Rentenversicherung versicherungspflichtig waren. Sie können freiwillige Beiträge für die Zeit vom 1. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 nachentrichten, in bestimmten Fällen eventuell auch bis zum 30. September 1955. Abgesehen hiervon verbleibt es hinsichtlich des Nachentrichtungsrechts auf Grund der Wiedergutmachungsregelungen bei dem Erfordernis, daß vor der Verfolgung eine in der deutschen Rentenversicherung versicherungspflichtige Beschäftigung bestanden hat, die durch Verfolgung unterbrochen sein muß, d. h. es muß mindestens ein Pflichtbeitrag vor der Verfolgung entrichtet worden sein.

Abweichend von den Grundsätzen des Rentenreformgesetzes 1972 und des bisherigen Wiedergutmachungsrechts erfolgt die Bewertung der Beiträge auf der Basis des Jahres 1973. Sie liegt damit etwa in der Mitte zwischen der günstigeren Bewertung nach alten Werten, d. h. nach dem Jahr, für das der Beitrag entrichtet wurde, und einer Bewertung nach neuen Werten, d. h. nach dem Jahr, in dem der Beitrag entrichtet wird.

Betroffen von der Regelung des Artikels 16 sind — ausgehend von Angaben amerikanischer Organisationen der Verfolgten des Nationalsozialismus — etwa 1 000 bis 1 500 Personen, von denen voraussichtlich 700 bis 1 000 Personen einen Antrag stellen dürften.

Bonn, den 14. Februar 1979

Sieler

Berichterstatter